

## Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

### Bewerbungsbedingungen der HTWK Leipzig für die Vergabe von Leistungen

Stand: September 2011

1. Die HTWK Leipzig als Auftraggeber verfährt nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - VOL/A), ohne dass dieser Teil A „Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
2. Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. In den Verdingungsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Angebotsvordruck und Anlagen sind mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderem Blatt abgegeben wird. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.
3. Von der Wertung ausgeschlossen werden: Angebote die verspätet eingehen; Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben. Von der Wertung können ausgeschlossen werden: Angebote von Bietern, über deren Vermögen das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist; die sich in Liquidation befinden; die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt; die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben; die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.
4. Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit „Umweltzeichen“ ausgezeichnete Erzeugnisse, ggf. in einem Nebenangebot oder als Änderungsvorschläge, anzubieten.
5. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
6. Skontofristen unter 10 Tagen können bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.
7. Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes können bis zur Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot übergeben werden.
8. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.
9. Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Hochschule über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist, oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.
10. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nach Zuschlagserteilung unter bestimmten Voraussetzungen den nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebotes unterrichtet werden, so muss er dies schriftlich beantragen.
11. Beinhalten Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.
12. Aufträge über einen Wert von mehr als 10.000,00 EUR (einschließlich Mehrwertsteuer) können nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer erklärt, dass er den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen ist.
13. Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese auf Anfrage zu nennen. Der Bieter hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Er darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen stellen, als zwischen Bieter und Auftraggeber vereinbart.  
Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen, dass er grundsätzlich verpflichtet ist, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen, außer bei unwichtigen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.
14. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
15. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Die Preise sind in Euro anzubieten.